Anhang zum Adreßbuch 1911.

Ortsgesetz der Stadt Chemnitz, Anordnungen

des Rates und des Polizeiamtes und sonstige ortsgesetzliche Bestimmungen und Einrichtungen der Stadt.

a. 1. Ortsgesetz der Stadt Chemnitz

(Beröffentl. im Tagebl. am 3. Mai 1899.)

I. Bom Stadtgemeinbebezirte. (Rev. St. D. Abt. I.)

§ 1. (In der Fassung des X. Nachtrags zum Ortsgeset vom 24. 1. 07.) Der Stadtgemeindebezirk wird begrenzt

a. gegen Osten von den Fluren des Dorfes Ebersdorf, dem König= lichen Zeisigwalde, den Fluren der Dörfer Nieder= bermersdorf, Reichenhain und Erfenschlag,

b. gegen Güben von den Fluren der Dörfer Harthau und Markersborf,

c. gegen Westen von den Fluren der Dörfer Markersdorf, Helbersborf,*) Schönau und Rottluff,

d. gegen Norden von den Fluren der Dörfer Borna, Furth und Ebersdorf, und umfaßt außer der einem fortschreitenden Andau unterworfenen Stadtflur den städtischen Zeisigwald mit Schösserholz und den Küchwald mit Crimmits schauer Wald (§ 6 der rev. St.+D.).

II. Bom Gemeinbevermögen. (Rev. St.=D. Abt. II.)

§ 2. Das Stammvermögen der Stadt Chemnitz ergibt sich aus dem von der Aufsichtsbehörde genehmigten Hauptverzeichnisse samt Nachträgen bez. aus der bei dem Rate hierüber geführten Rechnung. (§ 9 der rev. St.=D.)

III. Bon den Gemeindeleistungen. (Rev. St. D. Abt. IV.)

§ 3. Unter der allgemeinen Bezeichnung "Grundzins" werden verschiedene Grundstücksabgaben, als Wasserzins, Erbzins, Thiele'sche Zinsen und Zehnten erhoben. Die unter dem Namen "Geschoß" bisher bestehende Abgabe wird nicht mehr erhoben.

§ 4. Insoweit die in § 3 erwähnten Abgaben in Berbindung mit den Bermögensnutzungen der Stadtgemeinde den jährlichen Bedarf der letzteren nicht beden, erfolgt die Erhebung einer Klassensteuer nach

Maßgabe des Regulativs vom 23. November 1876 sowie der Nachträge zu letterem.*)

IV. Bon der Gemeindeverwaltung. (Rev. St.=D. Abt. V.)

A. Bon ben Stabtberordneten.

§ 5. Die Zahl ber Stadtverordneten wird auf 57 festgesetzt (§ 39 ber rev. St. D.).

§ 6. Bon den Stadtverordneten muffen 30 mit Wohnhäusern im Gemeindebezirke ansässig, 27 unsausässige Bürger der Stadt sein. Unausässige Bürger werden bei der Wahl den Ansässigen beigezählt, wenn und so lange ihre Ebefrauen oder in väterslicher Gewalt befindlichen Kinder mit Wohnhäusern im Stadtbezirke ansässig sind.

Jeber Wechsel in Bezug auf die Ansässigkeit ober Unausässigkeit hat, außer in bem Falle des § 18, bas Ausscheiden am Schlusse besjenigen Jahres zur Folge, in welchem bas nächste Dritteil ausscheidet.

§ 7 (rev. St.-D. § 42). Die Stadtverordneten werden, von den in § 18 erwähnten Ausnahmefällen abgesehen, auf sechs Jahre gewählt.

Aller zwei Jahre ist ein Dritteil sowohl ber ansässigen, wie ber unansässigen Stadtverordneten burch Neuwahl zu ersetzen.

§ 8. Die Einführung der Gewählten erfolgt in öffentlicher Sitzung durch den Oberbürgermeister oder bessen Stellvertreter und zwar regelmäßig innerhalb der ersten Woche des auf die Wahl folgenden Jahres. Kann letzteres ausnahmsweise nicht geschehen, so haben die ausscheidenden Mitglieder noch bis zur Einführung der Gewählten in Wirtsamkeit zu verbleiben.

§ 9 (rev. St.=D. § 57). Zum Zwecke ber Wahl werben die bier stimmberechtigten Bürger in die nachstehenden Abteilungen eingeteilt:

"Allgemeine Abteilung" A bilden diejenigen, welche nicht zu einer der folgenden Abteilungen B-E Abs. 1 und 2 gehören, und zwar:

A 1, soweit fie bis mit 1900 Dt., A 2, = mit über 1900 Dt. bis mit 2500 Dt. jur Staatseinkommensteuer eingeschätzt finb.

*) Erfett burch die Gemeindestener-Ordnung bom 20. 12. 06.

^{*)} Berändert burch die Einbezirfung von Selbersdorf.